



Entgeltbestimmungen für Übertragungswege – Übertragungsweg S0-Verbindung (EB S0-Verbindung)

Diese Entgeltbestimmungen gelten ab 01.März 2011. Die am 01.08.2001 veröffentlichten EB S0-Verbindung werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

Eine Neubestellung von S0-Verbindungen ist ab 01. März 2011 nicht mehr möglich. Die auf Grundlage der bisherigen Entgeltbestimmungen abgeschlossenen Verträge bleiben bis auf weiteres unverändert aufrecht.

ALLGEMEINE HINWEISE

Maßgeblich für die Abrechnung der in Anspruch genommenen Leistungen sind die Entgelte in Euro ohne die gesetzliche Umsatzsteuer (Nettoentgelte). Die angeführten Bruttoentgelte verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer. Für Entgelte nach Aufwand gilt die Liste für sonstige Dienstleistungen.

1. GRUNDLEISTUNG

1.1. Herstellung

1.1.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Herstellung einer S0-Verbindung ist ein Herstellungsentgelt zu bezahlen. Dieses ist grundsätzlich pauschaliert.

Für neu zu verlegende Leitungsabschnitte zwischen der Kabelausmündung und dem Endpunkt des Übertragungsweges werden die entsprechenden Vorleistungen (sämtliche Hilfs-, Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten für die Verlegung), falls diese nicht vom Kunden erbracht wurden, nach Aufwand abgerechnet.

Sind für den Übertragungsweg Schutzmaßnahmen nötig, wird deren Herstellung nach Aufwand abgerechnet.

Erfolgt die Herstellung nur durch Schalt- und Rangierarbeiten im Leitungsnetz oder für zeitgleiche Herstellungen in gleichen Relationen (ab der zweiten Leitung für jede weitere Leitung), ist neben Kosten für allfällige Schutzmaßnahmen, das verminderte, pauschalierte Herstellungsentgelt zu bezahlen.



1.1.2 Entgelte

Nr.	Leistung	Entgelt ohne Ust [in €]	Entgelt mit Ust [in €]
1	Herstellung einer S0-Verbindung		
1.1	Pauschale, einmalig pro Endpunkt	300,-	360,-
1.2	Verminderte Pauschale	100,-	120,-
1.3	Vorleistungen für neu zu verlegende Leitungsabschn.	nach Aufwand	nach Aufwand
1.4	Schutzmaßnahmen _____	nach Aufwand	nach Aufwand

1.2. Überlassung

1.2.1. Tarifierungsgrundsätze

Für die Überlassung einer S0-Verbindung ist ein monatliches Entgelt zu bezahlen. Die Höhe des Entgeltes ist von der Leitungslänge und der Ausführung des Übertragungsweges (mit oder ohne Endgerät) abhängig.

Für Übertragungswege, die nicht über Netzknoten der A1 Telekom Austria geführt werden, berechnet sich die Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten der Übertragungswege. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an den selben Netzknoten angeschlossen sind, berechnet sich die Leitungslänge als Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zum Netzknoten. Für Übertragungswege, deren Endpunkte an verschiedenen Netzknoten angeschlossen sind, berechnet sich die Leitungslänge aus der Summe der Luftlinienentfernung von den Endpunkten der Übertragungswege zu den beiden Netzknoten der A1 Telekom Austria, an welchen die beiden Endpunkte des Übertragungsweges angeschlossen sind, zuzüglich der Luftlinienentfernung zwischen diesen Netzknoten. Der Tarifierung ist die in vollen Kilometern ausgedrückte Leitungslänge zugrunde zu legen. Teile von Kilometern gelten als volle Kilometer.

Netzknoten der A1 Telekom Austria sind Vermittlungsstellen oder andere gleichrangige Leitungssammelpunkte im Telekommunikationsnetz der A1 Telekom Austria. Die A1 Telekom Austria wendet für die Anschaltung der Endpunkte von Übertragungswegen zu einem bestimmten Netzknoten ein einheitliches Verfahren an. Dieser Netzknoten wird auf Anfrage, von den Verkaufsstellen der A1 Telekom Austria, während deren Öffnungszeiten bekanntgegeben.



1.2.2. Entgelte

Nr.	Leistung	Entgelt ohne Ust [in €]	Entgelt mit Ust [in €]
1	Überlassung einer SO-Verbindung		
1.1	mit Endgeräten, monatlich (Punkt 1.a der LB SO-Verbindung)		
1.1.1	Pauschale, für beide Endpunkte	50,-	60,-
1.1.2	Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km	12,-	14,40
1.1.3	Leitungsabschnitt über 10 km, pro km	5,-	6,-
1.2	ohne Endgeräte, monatlich (Punkt 1.b der LB SO-Verbindung)		
1.2.1	Leitungsabschnitt bis 10 km, pro km	12,-	14,40
1.2.2	Leitungsabschnitt über 10 km, pro km	5,-	6,-

2. ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand abgerechnet.

3. RABATTE

Die Bedingungen für die Inanspruchnahme von Rabatten bei Überlassung von Übertragungswegen sind aus den Rabattbestimmungen für Übertragungswege ersichtlich.